



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Elektrizität**

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung
elektrischer Energie**

EW HÖFE AG

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ELEKTRIZITÄT**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Anwendungsbereich und Zweck	4
1.2	Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile	4
1.3	Kunden	4
1.4	Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	4
1.5	Verbindlichkeit	5
2.	Netzanschluss	5
2.1	Technischer Anschluss	5
2.2	Bewilligung	5
2.3	Besondere Bedingungen	5
2.4	Ort des Anschlusses	6
2.5	Bauliche Ausführung	6
2.6	Netzanschlussstelle und Grenzstelle	6
2.6.1	Netzanschlussstelle	6
2.6.2	Grenzstelle	6
2.6.3	Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen	7
2.7	Raumbedarf	7
2.8	Gemeinsamer Anschluss	7
2.9	Anzahl Anschlüsse	7
2.10	Dienstbarkeiten; Zutrittsrecht	7
2.11	Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses oder Verlegung	7
2.12	Übertragung des Netzanschlusses	7
2.13	Auflösung des Netzanschlusses	7
2.14	Anschlussbeitrag	8
2.14.1	Allgemeines	8
2.14.2	Aufwand für vorübergehende Anschlüsse	8
2.14.3	Aufwand für Unterhalt und Erneuerung	8
2.14.4	Gemeinsamer Anschluss	8
2.14.5	Anpassung des Hausanschlusses	9
2.14.6	Bemessung des Aufwandes	9
2.14.7	Fälligkeit	9
2.14.8	Beitragsnachforderung und Beitragsanrechnung	9
3.	Netznutzung	9
3.1	Vollversorgung	9
3.2	Netznutzung bei Lieferungen Dritter	9
3.3	Regelmässigkeit der Lieferung	9
3.4	Netznutzungsentgelt	10
3.5	Vertragsdauer	10
4.	Lieferung von elektrischer Energie	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Bezugsberechtigte Leistung	10
4.2.1	Umgehung der Preisbestimmungen	10
4.2.2	Ausserordentliche Situationen	10
4.3	Erfüllungsort	10
4.4	Kundengruppen	10
4.4.1	Allgemeines	10
4.4.2	Kunden mit mehreren Verbrauchsstätten	11
4.4.3	Meldepflicht	11
4.4.4	Dauer des Rechtsverhältnisses	11
5.	Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie	11

5.1	Bau, Betrieb, Unterhalt der Anlagen	11
5.2	Zahlungskonditionen	11
5.2.1	Preise	11
5.2.2	Abrechnung und Zahlung	12
5.2.3	Zahlungsverzug	12
5.2.4	Sicherstellung und Vorinkassozähler	12
5.2.5	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	12
5.2.6	Steuern	12
5.2.7	Verrechnungsausschluss	12
5.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	12
5.4	Niederspannungs-Installationen - Verantwortung	13
5.5	Messeinrichtungen	13
5.5.1	Erstellen der Messeinrichtung	13
5.5.2	Kundenseitige Messeinrichtung	13
5.5.3	Genauigkeit der Messapparate	13
5.5.4	Toleranzen	14
5.5.5	Strommessung bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige	14
5.5.6	Beschädigung der Messapparate	14
5.5.7	Ablesung der Messung	14
5.5.8	Zutritt zu Mess- und Grenzstellen	14
5.6	Messung	15
5.7	Verlegung der Messung	15
5.8	Datenaustausch	15
5.9	Mangelhafter Energieliefervertrag	15
5.10	Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung	15
5.10.1	Unterbrechung und Einschränkung	15
5.10.2	Leistungseinstellung	16
5.10.3	Zahlungspflichten des Kunden bei unterbrochener Energielieferung	16
5.10.4	Haftungsbegrenzung	16
5.10.5	Vorsichtsmassnahmen der Kunden	16
5.11	Fristen	16
6.	Schlussbestimmungen	17
6.1	Unwirksamkeit und Rangfolgen	17
6.2	Ersatzbestimmungen	17
6.3	Anpassung des Vertrages	17
6.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	17
6.5	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	17
6.6	Genehmigung	17

1. Allgemeine Bestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Einfachheit halber und der besseren Lesbarkeit nur die **männliche Form** verwendet. Die **weibliche Form** ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1.1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der EW Höfe AG auf dem Gebiet der elektrischen Energie sowie für alle weiteren Dienstleistungen, welche die EW Höfe AG im Zusammenhang mit der Energielieferung gegenüber ihren Kunden erbringt. Sie bilden zusammen mit den zwischen der EW Höfe AG und den einzelnen Kunden separat abgeschlossenen Verträgen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EW Höfe AG und ihren Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie für die Messung und weitere Dienstleistungen, welche die EW Höfe AG gegenüber ihren Kunden erbringt.

EW Höfe AG kann bei Kunden mit freiem Marktzugang und in besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, bei Energielieferungen für die öffentliche Beleuchtung usw. fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbaren. Anderweitige Vertrags- und Energielieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der EW Höfe AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

1.2 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

Die Rechtsbeziehung zum Kunden ist vertraglicher Natur. Die AGB und die relevanten Preisblätter sind integrierter Bestandteil des Vertrages, wobei bei Widersprüchen der Vertrag vorgeht.

Massgebend sind auch die einschlägigen Gesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen soweit zwingend Vorschriften bestehen sowie die jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie die jeweils gültige Fassung der regionalen Werkvorschriften Zürich.

Die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE, der VSE ist der Branchendachverband der schweizerischen Elektrizitätsunternehmen) zur Umsetzung des StromVG und deren Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn diese Bedingungen eine Lücke enthalten sollte oder der Auslegung bedürfen.

1.3 Kunden

Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten:

1. für den Anschluss an das Verteilnetz der EW Höfe AG diejenige Person, der das angeschlossene Gebäude als Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer und Bauberechtigte gehört, nachstehend Eigentümer der Liegenschaft genannt;
2. für die Netznutzung und Lieferung von Elektrizität diejenige Person, welche bei der EW Höfe AG als Elektrizitätsbezüger angemeldet ist, bei mangelnder Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise der Eigentümer der Liegenschaft;
3. bei besonderen Verhältnissen die in gegenseitiger Absprache bezeichnete Person.

1.4 Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit der Nutzung des Verteilnetzes oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Kündigung erfolgten Abrechnung. Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

1.5 Verbindlichkeit

Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB als verbindlich. Die AGB können auf der Homepage der EW Höfe AG (www.ewh.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden oder bei der EW Höfe AG direkt bezogen werden.

Sie werden den mit den Kunden abgeschlossenen Verträgen beigelegt und bilden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

2. Netzanschluss

2.1 Technischer Anschluss

Der Kunde erhält gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur der EW Höfe AG. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Nutzung und Energielieferung. Dieses Recht unterliegt den diesbezüglichen Bestimmungen.

2.2 Bewilligung

Eine Zustimmung der EW Höfe AG bedürfen:

1. jeder Neuanschluss einer Liegenschaft oder elektrischen Installation ans Verteilnetz der EW Höfe AG;
2. die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
3. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen;
4. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
5. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch ist auf dem offiziellen Antragsformular der EW Höfe AG einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

Die Zustimmung für den Anschluss wird nicht erteilt, wenn:

1. die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen nicht ausreicht;
2. durch den Anschluss die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird oder andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst werden;
3. die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV), Niederspannungs-Installationsnorm (NIN), Normen der Electrosuisse nicht erfüllt sind. Die Zustimmung des Anschlusses bedeutet keine Anerkennung der Erfüllung dieser Vorschriften.

Der Kunde, bzw. sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der EW Höfe AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Die Installation des Anschlusses darf erst erfolgen, wenn die Offerte der EW Höfe AG vom Kunden akzeptiert ist und der dies der EW Höfe AG mitgeteilt hat.

Technische Einzelheiten und Zahlungsmodalitäten sind in den Preisblättern und in den Regionalen Werkvorschriften Zürich geregelt.

2.3 Besondere Bedingungen

EW Höfe AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

- b) wenn der von der EW Höfe AG vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für Verbrauchsapparate, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW Höfe AG oder deren Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

EW Höfe AG ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von Rückwirkungen trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung.

Das Verteilnetz der EW Höfe AG kann für die Signal- oder Datenübertragung durch Dritte nur mit einer speziellen Bewilligung der EW Höfe AG genutzt werden. Die Benutzung wird in Rechnung gestellt.

Einspeisungen von Energie in das Netz der EW Höfe AG und Ansprüche auf Entschädigungen bedürfen in jedem Fall einer vertraglichen Regelung.

2.4 Ort des Anschlusses

Die EW Höfe AG legt den Ort der Verbindung mit dem Verteilnetz im Interesse der Kostenoptimierung für das Gesamtnetz, der Preissolidarität der Kunden, dem Grundsatz der Verursachung und der Nichtdiskriminierung fest.

Die EW Höfe AG legt insbesondere auch die Spannungsebene fest, an welcher der Kunde angeschlossen wird, und bestimmt den oder die Ausspeise- und Messpunkte.

2.5 Bauliche Ausführung

Die EW Höfe AG legt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung ab Anschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle, den Querschnitt sowie Standort und Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Verteilkabinen oder Transformatorstationen sowie der Mess- und Steuerapparate fest. Dabei nimmt sie, soweit technisch, regulatorisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

2.6 Netzanschlussstelle und Grenzstelle

2.6.1 Netzanschlussstelle

Die Anbindung an das Netz der EW Höfe AG erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Netz.

2.6.2 Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss:

- a) beim unterirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers der Liegenschaft (Sicherung) (Art. 2 Abs. 2 NIV). Die Rohrleitung und der Hausanschlusskasten sind Eigentum des Grundbesitzers, das Kabel und die Apparate sind im Eigentum der EW Höfe AG;
- b) beim oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle bei den Abspannisolatoren des Hausanschlusses;
- c) beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich definiert.

Die Grenzstelle bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der EW Höfe AG und dem Kunden für den Betrieb des Netzes bzw. der Hausinstallation. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die EW Höfe AG für den Netzanschluss BetriebsinhaberIn im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zur Grenzstelle.

Die Zugänglichkeit der Grenzstelle für die EW Höfe AG, Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung des Kunden geht die EW Höfe AG von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus.

2.6.3 Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (u.a. Kabelschutz) von Netzanschlüssen ist die Parzellengrenze. Das Eigentum steht, vorbehaltlich anderer Regelungen, dem Grundeigentümer zu.

2.7 Raumbedarf

Die Kunden stellen der EW Höfe AG den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Sie räumen der EW Höfe AG eine im Grundbuch eintragbare Dienstbarkeit ein. Die EW Höfe AG ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu benötigen.

2.8 Gemeinsamer Anschluss

Die EW Höfe AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung die Anlagen weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die EW Höfe AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der EW Höfe AG nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen.

2.9 Anzahl Anschlüsse

In der Regel steht dem Kunden ein Anschluss pro Gebäude zur Verfügung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind auf Wunsch des Kunden möglich. Sie gelten als Neuanschlüsse und die Kosten gehen voll zu Lasten des Kunden. Sind auf einem Grundstück mehrere Kunden von unterschiedlichen Spannungsebenen versorgt, erstellt die EW Höfe AG einen Anschluss pro Spannungsebene.

2.10 Dienstbarkeiten; Zutrittsrecht

Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilen der EW Höfe AG kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die EW Höfe AG ist jederzeit berechtigt, dieses Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der EW Höfe AG ist der Zutritt zu den Netzanlagen, inklusive Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Zähl- und Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, zu gestatten. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

2.11 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses oder Verlegung

Die EW Höfe AG entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen. Sie begründet diesen Entscheid.

Bei Erneuerung des Kabels trägt der jeweilige Eigentümer die anfallenden Kosten. Die EW Höfe AG übernimmt die Kosten des Anschlusskabels, der Kunde die Kosten für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) im privaten Grund. Im Falle von Verlegungen von Netzanschlüssen oder im Falle des Unterhalts oder der Erneuerung von Leitungen ausserhalb der Bauzone trägt der Eigentümer die Kosten. Im letzteren Falle kann die EW Höfe AG die Beitragspflicht im Einzelfall ermässigen oder erlassen. Dies bedingt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung.

2.12 Übertragung des Netzanschlusses

Der Netzanschlussvertrag für den Anschluss bzw. die Anschlüsse des Kunden ist in der Regel vom Kunden auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

Der Verkäufer einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel, mit Angabe der Adresse des Käufers, der EW Höfe AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden.

2.13 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen der EW Höfe AG und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren.

Bei Abbruch und Neubau eines Netzanschlusses sind die Anschlussbeiträge für den Neuanschluss zu bezahlen. Bei einer Laufzeit unter 40 Jahren erfolgt für den Netzkostenbeitrag eine angemessene Reduktion.

Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers ist die EW Höfe AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- a) Die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses.
- b) Die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt).
- c) Die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt wurden.

2.14 Anschlussbeitrag

2.14.1 Allgemeines

Die EW Höfe AG erhebt vom Kunden für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse Anschlussbeiträge.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Ausserhalb der Bauzone werden die Kosten für den Netzanschlussbeitrag ab bestehendem Netz gerechnet, wobei die EW Höfe AG unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit einen Nachlass gewähren kann.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.

Die notwendigen Grab-, Kabelschutz- und ähnliche begleitende bauliche Anschlussarbeiten sind nach Weisungen der EW Höfe AG auszuführen. Der Aufwand dieser Tätigkeiten, ab Verteilkabine oder bestehendem Netzkabel bis zur Eigentumsgrenze, geht zu Lasten des Kunden. Alle Durchgangsbewilligungen sind von ihm einzuholen. Er kann dazu die EW Höfe AG beauftragen.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbamassnahmen im Verteilnetz der EW Höfe AG ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Leistung in kVA), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann die EW Höfe AG anordnen, dass der Kunde an den Unterhalt der Leitung beiträgt oder diesen voll zu übernehmen hat.

Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Zähler-, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.

2.14.2 Aufwand für vorübergehende Anschlüsse

Der Aufwand für vorübergehende Stromanschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe etc.) geht vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.14.3 Aufwand für Unterhalt und Erneuerung

Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der EW Höfe AG. Für den Aufwand der Erneuerung der Anschlussleitung gilt vorstehende Ziffer 2.14.1 analog.

2.14.4 Gemeinsamer Anschluss

Dient ein Hausanschluss gemäss Entscheid der EW Höfe AG gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.) so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

2.14.5 Anpassung des Hausanschlusses

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu seinen Lasten.

Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, gehen die daraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten. Ersetzt die EW Höfe AG auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, wird sie sich vorher mit dem Kunden, dessen Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kosten verständigen.

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, der EW Höfe AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

2.14.6 Bemessung des Aufwandes

Der Aufwand bemisst sich nach den entstandenen Kosten und Auslagen sowie einem angemessenen Betriebsgewinn.

2.14.7 Fälligkeit

Der Netzanschluss erfolgt erst, wenn die vom Kunden zu entrichtenden finanziellen und technischen Bedingungen erfüllt sind, besonders die Überweisung des Anschlussbeitrages und die Ausführung der baulichen Vorleistungen.

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die EW Höfe AG vom Kunden Vorauszahlungen verlangen kann.

2.14.8 Beitragsnachforderung und Beitragsanrechnung

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der EW Höfe AG erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

3. Netznutzung

3.1 Vollversorgung

Solange der Kunde in einem Energielieferverhältnis mit der EW Höfe AG steht, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung am Ausspeisepunkt beim Kunden.

3.2 Netznutzung bei Lieferungen Dritter

Kunden, die am Netz der EW Höfe AG angeschlossen sind und die Energie nicht von der EW Höfe AG, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen, vollzugsfähigen Vertrages beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten Energie aus dem Netz der EW Höfe AG über den bestehenden Anschluss des Elektrizitätsnetzes der EW Höfe AG. In diesem Fall muss der Kunde mit der EW Höfe AG zwingend einen Netznutzungsvertrag abschliessen, andernfalls kann die Energie von Drittlieferanten nicht bezogen werden. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die eidgenössische Gesetzgebung zulässt.

3.3 Regelmässigkeit der Lieferung

Die EW Höfe AG liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt in Form von Dreiphasen-Wechselstrom innerhalb der für Spannung und Frequenz geltenden Normen und üblichen Toleranzen gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen". Technisch oder betrieblich bedingte Schwankungen oder Unterbrechungen bleiben vorbehalten.

3.4 Netznutzungsentgelt

Die EW Höfe AG ist berechtigt für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie, welche den von der EW Höfe AG vorgeschriebenen Leistungsfaktor unterschreiten, Rechnung zu stellen. Diese in Rechnung zu stellenden Preise dürfen die angeschlossenen Kunden nicht diskriminieren. Der Zuschlag für Abgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien und die öffentlichen Abgaben und Leistungen werden separat ausgewiesen.

Die EW Höfe AG teilt den Kunden die Höhe des Preises für die Netznutzung mit und publiziert diese auf ihrer Internetseite. Die EW Höfe AG ist berechtigt, den Preis jährlich anzupassen; Anpassungen müssen den betroffenen Kunden im Voraus unter Einhaltung der gesetzlichen Frist angezeigt werden.

3.5 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer für die Netznutzung richtet sich nach der Energielieferung der EW Höfe AG bzw. nach der nachgewiesenen Laufzeit des Energielieferungsvertrages eines Dritten. Der Kunde teilt der EW Höfe AG 3 Monate vor Ablauf die Beendigung des Energielieferungsvertrages schriftlich mit.

4. Lieferung von elektrischer Energie

4.1 Allgemeines

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, setzt die EW Höfe AG für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

4.2 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte maximale Leistung des Kunden ist in den vertraglichen Bestimmungen festgelegt. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte berechnete Kapazität hinaus erhöht, kann die EW Höfe AG einen Zuschlag zur Energielieferung verrechnen und zusätzlich gehen sämtliche der EW Höfe AG daraus entstehenden Schäden und Kosten zu Lasten des Kunden. Die EW Höfe AG kann in einem solchen Fall den Ausbau des Anschlusses gemäss den Bestimmungen dieser Bedingungen beanspruchen.

4.2.1 Umgehung der Preisbestimmungen

Die jeweils bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Energiebezug des Kunden zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur von der EW Höfe AG gemessene Energie bezogen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung dieser AGB betrachtet.

4.2.2 Ausserordentliche Situationen

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als 3 Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

4.3 Erfüllungsort

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der vereinbarten Übergabestelle (Ausspeisepunkt/Messstelle).

4.4 Kundengruppen

4.4.1 Allgemeines

Die freie Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten setzt das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen voraus und ist für alle Kundengruppen vorerst auf Kunden mit einem Verbrauch von 100'000 kWh und mehr pro Verbrauchsstätte eines wirtschaftlichen berechtigten Kunden begrenzt.

Steigt der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte auf mehr oder gleich 100'000 kWh, kann der Kunde von der Möglichkeit des Marktzutrittes Gebrauch machen. Die ordentliche Ablesung erfolgt für die vergangene Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ausserordentliche Ablesungen sind vom Kunden separat zu bezahlen.

Der Wechsel zur Kundenkategorie mit Marktzutritt begründet keinen Anspruch des Kunden, dass die neuen Preise rückwirkend zur Anwendung gelangen.

Die Installation der erforderlichen Apparate erfolgt durch die EW Höfe AG auf Antrag des Kunden. Der Kunde hat die Kosten zu tragen.

4.4.2 Kunden mit mehreren Verbrauchsstätten

Mit Kunden, die über mehrere Verbrauchsstätten verfügen, kann die gesamte Energielieferung in einem Vertrag geregelt werden.

Zur Ermittlung des Marktzutritts ist jedoch der Verbrauch an jeder Verbrauchsstätte individuell massgebend.

4.4.3 Meldepflicht

Der EW Höfe AG ist mindestens 30 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt zu melden:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), der Nutzungsbeginn und die Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder Gebäude mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter bzw. Anschlussnehmer: der Mieterwechsel;
- d) vom Eigentümer bzw. vom Anschlussnehmer: der Wechsel in der Person der Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse.

Wenn der Mieter- oder Eigentumswechsel der EW Höfe AG nicht gemeldet wird, gehen Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter nicht verrechnet werden können, zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

4.4.4 Dauer des Rechtsverhältnisses

Verlegt ein Kunde seinen Wohnaufenthalt oder die Betriebsstätte ausserhalb des Netzgebietes der EW Höfe AG, kann das Rechtsverhältnis vom Kunden, sofern nicht anders vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch mündliche, schriftliche oder elektronische Abmeldung auf den Zeitpunkt der Verlegung beendet werden. Der Kunde erhält auf Verlangen eine schriftliche Abmeldebestätigung. Andere vertragliche Vereinbarungen gehen dieser Bestimmung vor. Der Kunde haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Rechtsverhältnis.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

5.1 Bau, Betrieb, Unterhalt der Anlagen

Zur Sicherung eines einwandfreien Betriebes bauen und betreiben die Vertragsparteien ihre Anlagen nach möglichst übereinstimmenden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, wirtschaftlichen Kriterien.

Unterhalt und Versicherung sowie die Kosten allfälliger Erweiterungen und Abänderungen der kundeneigenen Anlagen gehen zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

Kundeneigene mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch die EW Höfe AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden. Die EW Höfe AG ist berechtigt, jederzeit weitere technische Auflagen anzuordnen.

5.2 Zahlungskonditionen

5.2.1 Preise

Die Anschlussbeiträge und Preise für die Grundversorgung sowie die Netznutzungsentgelte werden durch den Verwaltungsrat der EW Höfe AG festgesetzt. Ausserhalb der Grundversorgung werden sie unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Preisordnung der EW Höfe AG vertraglich vereinbart.

Die Erhebung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren und Abgaben bleibt vorbehalten.

5.2.2 Abrechnung und Zahlung

Die EW Höfe AG stellt für ihre vertraglichen Leistungen nach Ablesen der Zählerstände in der Regel zweimal im Jahr, Ende März und Ende September, Rechnung. Zwischen den Zählerablesungen kann sie Akontozahlungen in Höhe des voraussichtlichen Verbrauchs verlangen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Der Kunde teilt der EW Höfe AG die Art der Zahlungsweise vorab mit.

5.2.3 Zahlungsverzug

Der Kunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die EW Höfe AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% und die Zahlung von zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zu verlangen. Für Mahnungen nach erster Zahlungserinnerung wird eine Pauschale von CHF 30.-- pro Mahnung verlangt.

Ist der Kunde mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, so kann die EW Höfe AG, nach Ansetzen einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei unbenütztem Ablauf der Frist, den Netznutzungs- oder Energielieferungsvertrag ausserordentlich kündigen und die Lieferung unterbrechen. In diesem Fall steht der EW Höfe AG für die vom Kunden bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in ebendieser Höhe zu. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.2.4 Sicherstellung und Vorinkassozähler

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EW Höfe AG vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, oder Vorinkassozähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Vorinkassozähler können von der EW Höfe AG so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung übrig bleibt soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

5.2.5 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von 60 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehler gemäss Ziff. 5.5.4 Abs. 2.

Bei Beanstandung der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

5.2.6 Steuern

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und die MWST auf dem Preisblatt ausgewiesen. Anpassungen der Steuersätze oder zusätzliche Abgaben bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.2.7 Verrechnungsausschluss

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegen die EW Höfe AG mit Forderungen der EW Höfe AG aus Leistungen der EW Höfe AG an den Kunden ist ausgeschlossen.

5.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn in der Nähe von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen gefährdet werden könnten, so ist dies der EW Höfe AG vorgängig zu melden. Auf Verlangen des Kunden besorgt sie die Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EW Höfe AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EW Höfe AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen gegen eine angemessene Kostenbeteiligung fest.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EW Höfe AG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die EW Höfe AG unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Eine Kostenbeteiligung wird in Rechnung gestellt. Der Kunde bzw. Hauseigentümer ist verantwortlich, wenn dabei Schäden verursacht werden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.

Der Kunde ist verantwortlich, dass die vorliegenden Weisungen von seinen Beauftragten und Helfern eingehalten werden.

5.4 Niederspannungs-Installationen - Verantwortung

Die Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung). Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Kunde auf eigene Kosten zu erstellen, vorschriftsgemäss zu unterhalten und kontrollieren zu lassen.

5.5 Messeinrichtungen

5.5.1 Erstellen der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Apparate und anderen Einrichtungen (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, Schaltuhr, Übertragungseinrichtungen usw.) werden, soweit nicht anders vereinbart, von der EW Höfe AG geliefert und montiert und bleiben in ihrem Eigentum. Der Aufwand für Anschaffung, Installation, Prüfung und Unterhalt dieser Messapparaturen ist im Preis für die Netznutzung enthalten. Vorbehalten bleiben Aufwände, die über die Standardeinrichtung hinausgehen. Diese können dem betroffenen Kunden separat in Rechnung gestellt werden.

Die EW Höfe AG bestimmt die Konfiguration gemäss ihren Standards für bestimmte Kundengruppen. Wünscht der Kunde zusätzliche Funktionen, so hat er für den Mehraufwand aufzukommen. Vorausgesetzt ist, die EW Höfe AG hat sich schriftlich zur Installation bereiterklärt. Bei Installation von 15 Minuten-Lastgangzählern ist die Echtzeitablesung nicht Standard.

Der für die Messeinrichtungen erforderliche Raum sowie eine Einrichtung für telefonische Datenübermittlung wird der EW Höfe AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde erstellt nach Massgabe der von der EW Höfe AG gelieferten Angaben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.

5.5.2 Kundenseitige Messeinrichtung

Es steht dem Kunden frei, auf eigene Kosten eine andere Messeinrichtung anzuschaffen vorausgesetzt, diese entspricht den gesetzlichen und von der EW Höfe AG festgelegten Anforderungen und ist amtlich geeicht. Die EW Höfe AG ist zu informieren und hat das Recht, solche Messeinrichtungen des Kunden zu überprüfen und zu plombieren. Für den Unterhalt hat der Kunde selbst aufzukommen.

In jedem Falle sind der EW Höfe AG die Messdaten in der von dieser bestimmten Form und Aufbereitung periodisch zur Verfügung zu stellen.

5.5.3 Genauigkeit der Messapparate

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

5.5.4 Toleranzen

Messgeräte, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperschaltern, Rundsteuerempfänger u.ä. bis 15 Minuten vor oder nach der festgelegten Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die Parteien können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Amt für Messwesen als Schiedsrichter endgültig. Die Kosten einer Prüfung einschliesslich der allfälligen Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifgeräte trägt die unterliegende Partei.

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen der EW Höfe AG unverzüglich zu melden.

Treten in einer Installation des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

5.5.5 Strommessung bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige oder vertraglich vereinbarte Toleranz hinaus wird der Strombezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben durch die EW Höfe AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann der fehlerhafte Strombezug nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Wegen Beanstandungen der Strommessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

5.5.6 Beschädigung der Messapparate

Wenden Zähler, Messeinrichtungen, Schaltapparate oder Fernmeldeeinrichtungen ohne Verschulden der EW Höfe AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.

5.5.7 Ablesung der Messung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs und der Leistungsaufnahme sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Pauschaltarife sind für spezielle Anwendungen möglich. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Apparate erfolgen grundsätzlich durch beauftragte Personen oder Anlagen der EW Höfe AG nach deren Vorgaben. Den Beauftragten und Mitarbeitern ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. Die EW Höfe AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Wenn der Zutritt zu den Zählern nicht möglich war und die Ablesung durch den Kunden in nützlicher Frist nicht gemeldet wurde, so kann die EW Höfe AG den Verbrauch schätzen. Dabei stützt sie sich auf frühere Ablesungen und in der Zwischenzeit möglichen Veränderungen, wie Anschlussleistung oder Betriebsverhältnisse.

Sind ausserordentliche Zwischenablesungen erforderlich, so kann die EW Höfe AG den Aufwand für die Zwischenablesung verrechnen.

5.5.8 Zutritt zu Mess- und Grenzstellen

Der Kunde ermöglicht den von der EW Höfe AG beauftragten Mitarbeitern oder seinen Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall einer Störung jederzeit den Zugang zu den Mess- und Grenzstellen.

5.6 Messung

Die EW Höfe AG erfüllt die verbindlichen technischen Anforderungen der Branche an die Messdaten. Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist von der EW Höfe AG den Mindestanforderungen angepasst.

5.7 Verlegung der Messung

Die Messeinrichtungen, Schaltapparate oder Fernmeldeinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der EW Höfe AG verlegt werden.

5.8 Datenaustausch

Die EW Höfe AG und der Kunde werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der EW Höfe AG notwendig ist. Die EW Höfe AG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Die EW Höfe AG darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

Die EW Höfe AG schliesst jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

5.9 Mangelhafter Energieliefervertrag

Verfügt ein Kunde gemäss den gesetzlichen Anforderungen über einen Marktzutritt und verfügt er nicht über einen gültigen und vollzugsfähigen Energielieferungsvertrag mit Dritten und einen gültigen Netznutzungsvertrag oder hat er mit der EW Höfe AG keinen Energieliefervertrag abgeschlossen und bezieht er dennoch Elektrizität aus dem Netz der EW Höfe AG, so kommt mit dem Energiebezug ein Energielieferungsvertrag zwischen der EW Höfe AG und dem Strombezügler zustande. Die Bedingungen werden durch diese AGB bestimmt. Die EW Höfe AG kann nach ihrer freien Wahl die Preise für Lieferungen an Privatkunden verrechnen oder den Marktpreis für ungesicherte Energie mit Bestellung am Vortag.

5.10 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung

5.10.1 Unterbrechung und Einschränkung

Die EW Höfe AG hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungssähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdstöße;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Ausspernung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung notwendig sind;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;

- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- k) bei Ausrufung einer Krisensituation durch den zuständigen Krisenstab.

Die EW Höfe AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

Die EW Höfe AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien der Kunden die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5.10.2 Leistungseinstellung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die EW Höfe AG berechtigt, dem Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Verteilnetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung einzustellen oder den örtlichen Netzbetreiber zur Trennung und Einstellung anzuweisen:

- a) wenn er seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrags oder künftiger Rechnungen besteht und wenn er sich weigert, der EW Höfe AG die Netzbenutzung zu vergüten;
- b) wenn er Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- c) wenn er rechtswidrig Energie bezieht;
- d) wenn den Beauftragten der EW Höfe AG der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird;
- e) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen AGB, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen verstösst.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, kann durch Beauftragte der EW Höfe AG oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

5.10.3 Zahlungspflichten des Kunden bei unterbrochener Energielieferung

Die Einstellung der Stromabgabe gemäss den vorstehenden Ziffern befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EW Höfe AG und begründet keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

5.10.4 Haftungsbegrenzung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die EW Höfe AG und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störende Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

5.10.5 Vorsichtsmassnahmen der Kunden

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EW Höfe AG einzuhalten.

5.11 Fristen

Für die Fristen gelten die am Sitz der EW Höfe AG geltenden Arbeitstage.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB vor.

6.2 Ersatzbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

6.3 Anpassung des Vertrages

Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den vertraglichen Bedingungen für eine Partei eine unbillige Härte darstellt oder erweisen sich die Bedingungen dieses Vertrages als unzumutbar, so hat die betreffende Partei das Recht eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

6.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB und den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der EW Höfe AG.

6.5 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser AGB werden die AGB für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz vom 1. Oktober 2000 sowie die AGB für die Elektrizitätslieferung und Netzbenutzung vom 1. Oktober 2000 aufgehoben.

6.6 Genehmigung

Der Verwaltungsrat der EW Höfe AG hat die vorliegenden AGB am 18. September 2008 genehmigt. Sie treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.